



Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr; SR 818.101.27)

Version vom 17. Februar 2022

1. Ausgangslage

Nachdem der Bundesrat im Frühling 2020 diverse Einreisebeschränkungen eingeführt hatte, wurden aufgrund der positiven Lageentwicklung im europäischen Raum die Beschränkungen für alle Schengen-Staaten auf den 15. Juni 2020 aufgehoben. Nebst der Reisefreiheit aus dem Schengen-Raum in die Schweiz wurde zum damaligen Zeitpunkt die Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich wiederhergestellt.

Im Anschluss an die Wiederherstellung der Personenfreizügigkeit wurden grenzsanitarische Massnahmen gegenüber Einreisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingeführt. Diese Massnahmen galt es laufend zu überprüfen und an die epidemiologische Entwicklung anzupassen. Mit Beschluss vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat nun alle grenzsanitarischen Massnahmen aufgehoben. Allerdings gelten gewisse Bestimmungen der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr weiterhin. Sie kommen aber erst dann zur Anwendung, wenn es künftig neue besorgniserregende Virusvarianten geben sollte, die es nötig machen, Staaten oder Gebiete in den Anhang 1 der Verordnung aufzunehmen.

2. Die Situation in der EU

Die EU und Schengen-assoziierten Staaten verfolgen eine gemeinsame Strategie betreffend «non essential travel» in die EU bzw. in den Schengen-Raum. Auf der Basis dieser gemeinsamen Strategie führt das SEM eine Liste von Staaten ausserhalb des Schengen-Raums, die von der bestehenden Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Einschränkung nicht essentieller Reisen ausgenommen sind. Die Liste wird bei Bedarf überprüft und angepasst.

Am 20. Mai 2021 verabschiedete der Rat die Empfehlung (EU) 2021/816 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung¹. Sie wurde von der Schweiz am 21. Mai 2021 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Die Einreise in den Schengen-Raum soll neu er-

¹ Fassung gemäss ABl. L 182 vom 21.5.2021, S. 1.

möglichst werden, wenn die betroffene Person im Besitz eines anerkannten Covid-Impfzertifikates ist. Es muss die Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff bescheinigen. Vakzine, die eine WHO-Notfallzulassung erhalten haben, können ebenfalls anerkannt werden. Bei der erwähnten europäischen Koordination handelt es sich um eine Schengen-relevante, aber rechtlich nicht bindende Empfehlung. Das EJPD übernimmt diese Empfehlungen im Grundsatz, nach Rücksprache mit dem EDI und dem EDA, und orientiert den Bundesrat bei allfälligen Abweichungen gegenüber den Empfehlungen. Grenzsanitarische Massnahmen, wie z.B. Einreisequarantäne oder Testnachweise, sind nicht Gegenstand der Empfehlung und werden von den einzelnen Staaten unabhängig davon festgelegt.

Des Weiteren koordinieren sich die EU und Schengen-assoziierten Staaten zu den Massnahmen innerhalb des Schengen-Raums, dies im Rahmen der Empfehlung (EU) 2020/1475 vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der Covid-19-Pandemie. Diese nicht verbindliche Empfehlung ist für sich genommen zwar keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, allerdings sollten die Schengen-Staaten diese gemäss der Empfehlung 2020/1632 vom 30. Oktober 2020 anwenden. Eine Änderung der Empfehlung (EU) 2020/1475 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde am 10. Juni 2021 beschlossen und am 15. Juni 2021 vom Rat verabschiedet. Eine weitere Änderung wurde am 21. Januar beschlossen und am 25. Januar 2022 vom Rat verabschiedet. Diese beinhaltete unter anderem eine Kürzung der Gültigkeit der Impfzertifikate von 365 auf 270 Tage.

3. Massnahmen im internationalen Personenverkehr

Seit dem 6. Juli 2020 gab es aufgrund definierter Kriterien für bestimmte Staaten grenzsanitarische Massnahmen.

Die heute geltende Covid-19 Verordnung internationaler Personenverkehr wurde aufgrund der veränderten epidemiologischen Lage mehrfach angepasst.

Nach Entdecken der neuen Virusvariante Omikron Ende November 2021 galten vorübergehend verschärfte Einreiseregeln: Länder, in denen die Omikron-Variante zu diesem Zeitpunkt bereits nachgewiesen wurde, wurden auf die Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die immunevasiv ist oder von der noch nicht klar ist, ob sie immunevasiv ist, aufgenommen. Zudem galt ein strengeres Testregime, indem beim Boarding und bei der Einreise nur negative PCR-Tests akzeptiert wurden und Einreisende 4 - 7 Tage nach der Einreise einen weiteren Test machen mussten.

Je weiter sich das Virus innerhalb des Landes verbreitete, desto geringer war der Effekt der grenzsanitarischen Massnahmen. Daher erfolgten ab dem Zeitpunkt, in dem die Variante Omikron auch in der Schweiz mehrfach nachgewiesen wurde, Lockerungen bei der Einreise. Aus diesem Grund befinden sich zurzeit auch keine Länder auf der Liste der Staaten oder Gebiete mit immunevasiver oder vermutet immunevasiver Virusvariante.

Seit dem 22. Januar 2022 galten zusammengefasst die folgenden Einreisebestimmungen:

- Bei der Einreise in die Schweiz müssen Personen, die mit dem Flugzeug oder mit einem Fernverkehrsbus einreisen, ihre Kontaktdaten angeben. Diese können für die nächsten 14 Tage für ein potentiell nötiges Contact-Tracing verwendet werden.

Ein elektronisches Passenger Locator Form (SwissPLF) ist seit Februar 2021 online zugänglich.

- Beim Boarding eines Flugzeuges oder eines Fernverkehrsbusses sowie bei der Einreise in die Schweiz muss der Nachweis erbracht werden können, dass man entweder geimpft oder genesen oder getestet ist. Dies gilt für alle Reisende ab 16 Jahre.
- Einreisende, die aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante (Anhang 1) in die Schweiz einreisen, müssen ihre Kontaktdaten angeben (SwissPLF) und müssen sich für 10 Tage in Quarantäne begeben. Zurzeit werden jedoch keine Länder im Anhang 1 gelistet.

Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand führt die in der Schweiz derzeit vorherrschende Omikron-Variante zwar zu mehr Ansteckungen, jedoch auch zu mildereren Krankheitsverläufen. Neben den aus diesem Grund beschlossenen Erleichterungen bei den inländischen Massnahmen werden auf den 17. Februar 2022 die grenzsanitären Massnahmen aufgehoben. Es braucht demnach beim Boarding und bei der Einreise keinen Nachweis einer Impfung, einer Genesung oder eines Tests (3G) mehr und auch die Kontaktdaten müssen bei der Einreise nicht mehr erhoben werden.

Beibehalten werden die Vorschriften, die es erlauben, auf das Auftreten von neuen, potentiell gefährlichen oder immunevasiven Virusvarianten schnell zu reagieren. Dies erfolgt dadurch, dass Staaten oder Gebiete, in denen eine solche Virusvariante auftritt, auf die Liste nach Anhang 1 aufgenommen werden können.

4. Erläuterungen im Einzelnen

Ingress

Die Verordnung stützt sich ab auf Artikel 41 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 79 Absatz 1 EpG. Materiell kann eine allgemein gültige bzw. für alle aus bestimmten Staaten und Gebieten einreisenden Personen geltende Melde-, Test- und Quarantänepflicht verankert werden. Zudem dienen die Vorgaben betreffend die Erfassung von Kontaktdaten im internationalen Personenverkehr (*Art. 3 - 6*) der Eindämmung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Sars-CoV-2.

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Anordnung von Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, die verhindern sollen, dass das Coronavirus Sars-CoV-2 sich grenzüberschreitend ausbreitet (*Abs. 1*). Dabei soll insbesondere die Einschleppung des Coronavirus und die Verbreitung in der Schweiz möglichst verhindert werden. Zu diesem Zweck enthält die Verordnung Bestimmungen über die Erfassung von Kontaktdaten nach Artikel 49 der Epidemieverordnung vom 29. April 2015² (EpV) und soweit erforderlich auch von minimalen Gesundheitsdaten von einreisenden Personen, damit alle jene, die während der Reise engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, benachrichtigt werden können ("Contact Tracing"). Die Verordnung wurde

² SR 818.101.1

mit Beschluss vom 16. Februar 2022 dahingehend geändert, dass die erwähnten Massnahmen nur noch für die Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante zur Anwendung gelangen.).

Artikel 2 Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante

Absatz 1 enthält Kriterien für die Beurteilung, ob ein Staat oder Gebiet in die Liste der Staaten oder Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante aufgenommen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn in diesem Staat oder Gebiet eine Virusvariante verbreitet ist oder deren Verbreitung vermutet wird, von der nach *Buchstabe a* im Vergleich zu den in der Schweiz vorhandenen Virusvarianten eine höhere Gefahr der Ansteckung oder eines schwereren Krankheitsverlaufs ausgeht, oder die nach *Buchstabe b* einer Erkennung und Abwehr durch die bereits bestehende Immunität gegen die in der Schweiz vorhandenen Virusvarianten entgeht, also immunevasiv ist. Das früher geltende Kriterium, wonach neue Varianten mit der in der Schweiz *vorherrschenden* Variante verglichen wurden, wurde mit der Änderung vom 3. Dezember 2021 gestrichen. Denn im Vergleich zu den bisher vorhandenen Varianten des Coronavirus kann die Omikron-Variante auch parallel zu den bisherigen Varianten existieren. Immunevasiv bedeutet, dass geimpfte oder genesene Personen nicht vor dieser Variante geschützt sind. Um eine Verbreitung solcher Varianten frühzeitig einzudämmen, können gestützt auf diese Bestimmung auch Staaten und Gebiete auf die Liste nach Anhang 1 aufgenommen werden, in denen bspw. die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet keine verlässliche Einschätzung der Risikolage erlauben, jedoch Hinweise auf die Verbreitung einer besorgniserregenden Virusvariante vorliegen.

Die Staaten oder Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante werden in Anhang 1 der Verordnung aufgeführt (*Abs. 2 und 3*). Der Anhang ist in zwei Ziffern unterteilt. Die Listen in Anhang 1 werden aufgrund einer Risiko- und Massnahmen basierten Einschätzung erstellt. Ziffer 1 ist vorgesehen für Staaten und Gebiete, die als Land oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante gelten, die immunevasiv ist von der man noch nicht mit hinreichender Sicherheit weiss, ob sie immunevasiv ist oder nicht (*Abs. 2*). Staaten oder Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die nicht immunevasiv ist, werden in Anhang 1 Ziffer 2 aufgenommen (*Abs. 3*). Ein Staat oder Gebiet in Anhang 1 Ziffer 1 kann in Ziffer 2 verschoben werden, sobald die Datenlage es erlaubt, die dort zirkulierende Virusvariante als nicht immunevasiv zu beurteilen. Grundsätzlich gelten für Staaten oder Gebiete in Anhang 1 Ziffer 1 strengere Massnahmen als für solche in Anhang 1 Ziffer 2. Aktuell werden keine Staaten oder Gebiete in dieser Liste geführt.

Absatz 4 stellt die notwendige rechtliche Grundlage dar, um von der Aufnahme eines Gebietes an der Grenze zur Schweiz (siehe dazu auch Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Anhang 1a) in die Listen nach Anhang 1 absehen zu können, auch wenn sich in einem Grenzgebiet eine besorgniserregende Virusvariante verbreitet. Der Entscheid darüber, welche Grenzgebiete ausgenommen würden, ist grundsätzlich Sache des Bundesrates. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch, dass in den betreffenden Grenzregionen ein enger grenzüberschreitender Austausch besteht. Dieser muss sich sowohl auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen als auch kulturellen Bereich erstrecken. Ziel der Bestimmung ist, das zivile Zusammenleben in der Grenzregion nicht zu unterbinden (bspw. der grenzüberschreitende Kontakt zu Familienangehörigen und die Pflege von Beziehungen) und den kulturellen Austausch aufrecht zu erhalten. Mit dieser Ausnahmebestimmung kann somit den gemeinsamen Wirtschafts-

und Sozialräumen in den Grenzregionen Rechnung getragen werden, in denen die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach geltender Verordnung ohnehin frei zirkulieren könnten. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die quantitative Anzahl von Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern in diesen Regionen sowie deren Beziehung zur Schweiz (130'000 Personen sind beim Schweizer Konsulat in Lyon und Strassburg registriert, 45'000 Personen in Stuttgart und München sowie 30'000 Personen in Mailand). Es könnte somit eine Regionalisierung unter Beachtung der Grenzregionen stattfinden, statt dass man das ganze Land auf die Listen der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante setzen würde.

Artikel 3 Zur Erfassung von Kontaktdaten verpflichtete Personen

Nach *Absatz 1* müssen Personen, die aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten und soweit erforderlich Gesundheitsdaten erfassen.

Absatz 2 legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erfassung der Kontaktangaben fest. Ausgenommen werden nach *Buchstabe a* Personen, die beruflich grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und sich nur zu diesem Zweck in der Schweiz aufhalten, womit die Aufenthalte in der Schweiz nur von kurzer Dauer sind. Auch für Personen, die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen, besteht nach *Buchstabe b* eine Ausnahme. Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch Personen, die mit einem Personenbeförderungsunternehmen nach Artikel 5 durch die Schweiz reisen und die Möglichkeit haben, das Transportmittel in der Schweiz bei einem Zwischenhalt zu verlassen (bspw. Rastplätze oder das Umsteigen an einem Fernbusbahnhof oder Flughafen). So müssen beispielsweise Reisende mit einem Flugzeug oder Fernbus ihre Kontaktdaten erfassen (z.B. Flughafen Transit wo das Flugzeug gewechselt wird). Sofern ein Personenbeförderungsunternehmen ohne Zwischenhalt die Schweiz durchquert, müssen die mitreisenden Personen aber keine Kontaktdaten erfassen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Bus- oder Flugreisenden, die lediglich einen Tankstopp in der Schweiz machen und den Bus oder das Flugzeug nicht verlassen

Artikel 4 Pflichten der verpflichteten Personen

Die erforderlichen Kontaktdaten umfassen Name, Vorname, Geburtsdatum, ständige Wohnadresse, Adresse während dem Aufenthalt in der Schweiz, Telefonnummer, E-Mailadresse soweit vorhanden, Pass- oder ID Nummer, Datum der Reise, Ausgangs- und Endpunkt der Reise, Referenz (Flugnummer, Busunternehmen), Sitzplatznummer.

Die Erfassung erfolgt elektronisch über die vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für die Kontaktdatenerfassung für Reisende (*Abs. 1 Bst. a*) oder auf den vom BAG auf Papier zur Verfügung gestellten Kontaktkarten (*Abs. 1 Bst. b*). Die Kontaktdaten auf Papier müssen in zweifacher Form erfasst werden, damit ein Exemplar an das Personenbeförderungsunternehmen abgegeben und ein weiteres Exemplar auf Verlangen den Zollbehörden oder allenfalls dem Kanton vorgelegt werden kann (vgl. Art. 5 Abs. 3, Art. 10 und Art. 11). Das BAG stellt dazu auf seiner Website PDFs zur Verfügung³.

³ Eine PDF-Version der Kontaktkarten ist abrufbar unter (abrufbar unter www.bag.admin.ch > Coronavirus > Reisen > Einreise in die Schweiz)

Sofern die Kontaktdaten elektronisch vor Antritt einer Reise erfasst werden sollen, ist dafür die vom Bund entwickelte Plattform zu verwenden. Alternativ können die Kontaktdaten auch schriftlich und vorzugsweise in Form einer maschinenlesbaren Kontaktkarte erfasst werden. Die erfassten Daten fliessen nicht in das Informationssystem nach Artikel 60 EpG. Die Grenzkontrollbehörden können einreisende Personen, die ihre Kontaktangaben nicht erfasst haben, auf ihre Pflichten aufmerksam machen und eine Meldung an die zuständigen kantonalen Stellen absetzen. Die Grenzkontrollbehörden können zudem nach Artikel 11 Absatz 3 Ordnungsbussen erheben.

Absatz 2 hält fest, dass die Kontaktangaben in Papierform durch die einreisenden Personen, welche aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 einreisen, während 14 Tagen aufbewahrt werden müssen. Diese Aufbewahrungspflicht gilt dann nicht, wenn die Einreise mit dem Flugzeug oder mit dem Fernverkehrsbus erfolgt.. Diese Karten müssen demnach der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) oder der zuständigen kantonalen Behörde nicht aktiv zugestellt werden, jedoch auf deren Verlangen vorgewiesen werden können. Die Kontrolle der Erfassung der Kontaktangaben erfolgt dabei stichprobenweise.

Artikel 5 Pflichten der Personenbeförderungsunternehmen

Die Unternehmen, die Personen im internationalen Verkehr befördern (Flug- und Fernbusverkehr), müssen nach *Absatz 1* die Erfassung der Kontaktdaten sicherstellen. Die Pflicht der Unternehmen bezieht sich darauf, die betroffenen Fahrgäste mittels Flyern, Plakaten und Durchsagen zu informieren und auf die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten hinzuweisen. Wenn eine elektronische Erfassung nicht möglich ist, sind sie angehalten, die vom BAG zur Verfügung gestellten Kontaktkarten vor, spätestens jedoch während der Reise, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen und ausgefüllt von den Fahrgästen entgegenzunehmen.

Damit das BAG seine in *Artikel 6* genannten Aufgaben erfüllen kann, haben die Unternehmen dem BAG nach *Absatz 2* die auf Papier vorliegenden Kontaktdaten auf Anfrage innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Nach *Absatz 3* haben die Unternehmen die Kontaktdaten während 14 Tagen aufzubewahren und müssen diese anschliessend vernichten. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass die Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der Vorgaben dieser Verordnung notwendig ist, da zwei Wochen nach der Einreise einer Person die Daten für das Contact Tracing resp. die Überprüfung der Quarantäne nicht mehr von Belang sind.

Die Listen der geplanten grenzüberschreitenden Flüge sowie Fernbusfahrten nach *Absatz 4* werden zur Überprüfung der Quarantäne-Meldepflicht benötigt. Als Basis für die Auswahl der zu überprüfenden Reisen dienen Listen aller für den Folgemonat geplanten Flüge, bzw. Busreisen mit Zielort in der Schweiz. Die Liste der geplanten Flüge erhält das BAG auf Anfrage von den Flughäfen Basel, Genf und Zürich und gegebenenfalls auch von den Regionalflughäfen. Die Unternehmen im Fernbusverkehr werden individuell aufgefordert, dem BAG diese Listen zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der Listen an das BAG hat innerhalb von 48 Stunden nach dessen Anfrage zu erfolgen.

Die Kontaktdaten können in verschiedener Form erfasst werden: in Papierform (PLF) oder in elektronischer Form (SwissPLF). Falls Kontaktkarten benutzt werden, sollen die Unternehmen vorzugsweise die vom BAG zur Verfügung gestellten maschinenlesbaren Vorlagen benutzen. Die Unternehmen haben dem BAG die Daten nach *Absatz*

5 elektronisch über eine vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für Personenbeförderungsunternehmen zu übermitteln, damit sich die Weiterverarbeitung möglichst effizient gestaltet. Die schriftlich ausgefüllten Kontaktkarten sollen, wenn immer möglich, als eingescanntes PDF Dokument übermittelt werden. Zusätzlich können auch Passagierlisten eingefordert werden, diese müssen im Excel-Format übermittelt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss dies begründet und mit dem BAG eine Lösung für ein akzeptables Datenformat gesucht werden.

Der Bund hat Plattformen entwickelt, auf welchen die Kontaktdaten von den Unternehmen nach Durchführung eines Transports von Personen im internationalen Flug- und Fernbusverkehr abgelegt werden können (SwissPLF und Sharepoint BAG). Einerseits wird eine Plattform zur Übermittlung von Passagierlisten oder handschriftlich ausgefüllten und eingescannten Kontaktkarten zur Verfügung gestellt (BAG SharePoint). Jedes Unternehmen muss mindestens eine Person bestimmen, die einen persönlichen Zugang zu diesem SharePoint erhält. Unpersönliche Zugänge sind nicht möglich. Nur die offiziell registrierten Personen können auf diesem Weg Daten übermitteln. Die Übermittlung von Passagierlisten und eingescannten Kontaktkarten an eine vom BAG definierte E-Mailadresse ist auch möglich, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Andererseits wird den Reisenden ein online Erfassungssystem zur elektronischen Erfassung der Kontaktdaten zur Verfügung gestellt (SwissPLF). Das BAG kann den Betrieb der Plattformen bei Bedarf an Private auslagern. Unterliegt aber eine Person der Meldepflicht nach *Art. 10 Abs. 1*, muss das Papierformular an die kantonale Behörde weitergeleitet werden (vgl. *Art. 8 Abs. 3 iVm. Art. 10 Abs. 2*).

Artikel 6 Aufgaben des BAG und der Kantone

Das BAG darf die Kontaktdaten nur einfordern für den Vollzug der Quarantäne nach *Artikel 9* sowie zur Identifizierung von Personen, die im Flugzeug oder in einem Fernverkehrsbus einen engen Kontakt zu einer an mit Sars-CoV-2 infizierten Person hatten. Eine Person gilt dann als mit Sars-CoV-2 infiziert, wenn die Infektion durch ein Labor bestätigt ist.

Nach *Absatz 1* sorgt das BAG für die Aufbereitung der Kontaktdaten für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 9 und deren unverzügliche Weiterleitung an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone. Das BAG kann die Aufbereitung und Weiterleitung der Kontaktdaten selber vornehmen oder durch Dritte erledigen lassen (*Art. 6 Abs. 3*). Es stellt dabei sicher, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind.

Absatz 2 regelt die Massnahmen, welche das BAG im Rahmen des Contact Tracing einzuleiten hat. Sobald das BAG Kenntnis von der Einreise einer mit Sars-CoV-2 infizierten Person erhält, verlangt es von den Unternehmen die Kontaktdaten von allen Passagieren der entsprechenden Reise, auf welcher eine mit Sars-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde (*Bst. a*). Dies vor dem Hintergrund, dass es häufig vorkommt, dass mehrere Personen einer Reise später an Sars-CoV-2 erkranken. Wenn die gesamte Liste bereits vorhanden ist, kann das Contact Tracing von weiteren Personen schneller durchgeführt werden, als wenn dafür zuerst erneut die Kontaktdaten rund um einen weiteren Krankheitsfall angefragt werden müssen. Neben dem Einfordern der Kontaktkarten hat das BAG Zugriff auf die elektronisch erfassten Kontaktdaten, um die Personen zu ermitteln, welche mit der mit Sars-CoV-2 infizierten Person eingereist sind (*Bst. b*). Gemäss den Empfehlungen des Europäischen Zentrum für die Präven-

tion und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) werden die Personen, die sich im Umkreis von 2 Sitzen um die infizierte Person befunden haben, als enge Kontakte bezeichnet. Sobald das BAG die Daten aufbereitet hat, leitet es diese nach *Buchstabe c* unverzüglich an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone weiter.

Aus Datenschutzgründen dürfen den kantonalen Behörden nur Kontaktdaten der im jeweiligen Kanton wohnhaften Bevölkerung übermittelt werden. Die Bundesbehörden bereiten die Listen entsprechend auf und übermitteln diese separat über eine verschlüsselte Austauschplattform an die jeweils zuständige kantonale Stelle. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend in einem Kanton aufhalten, werden ebenfalls der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet.

Das BAG oder die gemäss *Absatz 3* beauftragten Dritten können die Kontaktdaten nach *Absatz 4* bis zu einem Monat nach der Einreise der betroffenen Personen aufbewahren. Dies dient der Rückverfolgung bzw. für Rückfragen. Da einen Monat nach der Einreise kein Verwendungszweck der Daten im Rahmen dieser Verordnung gegeben ist, sind diese danach unwiederbringlich zu vernichten. Das Gleiche gilt für die Kantone. Diese vernichten die Daten einen Monat nachdem sie diese vom BAG oder von Dritten erhalten haben (*Abs. 5*).

Artikel 7 Testpflicht vor der Abreise

Dieser Artikel wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 16. Februar 2022 mit Wirkung auf den 17. Februar (Mitternacht) aufgehoben

Artikel 8 Testpflicht

Personen über sechs Jahre, die aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 einreisen, müssen nach *Absatz 1* ein negatives Testergebnis vorweisen können. Der Nachweis kann nach *Anhang 2a* mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2, einem immunologischen Antigen-Schnelltest oder einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene nach *Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c Covid-19-Verordnung* Zertifikate erfolgen. Dabei muss die Probeentnahme beim molekularbiologischen Test innerhalb der letzten 72 Stunden und beim immunologischen Antigen-Schnelltest und bei der laborbasierten immunologischen Analyse innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Boarding durchgeführt worden sein.

Personen, die den bei der Einreise notwendigen negativen Test auf Sars-CoV-2 nicht nachweisen können, können gebüsst werden. Sie müssen sich zudem unmittelbar nach der Einreise testen lassen (*Abs. 2*). Die in der Schweiz durchzuführenden Tests können nasopharyngeale Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung, ausser er basiert auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum oder auf einer Speichelprobe, laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene, oder PCR-Tests sein. Für den Fall, dass der Test positiv ausfällt, hat sich die Person sofort in Isolation zu begeben und mit der zuständigen kantonalen Stelle Kontakt aufzunehmen.

Artikel 9 Quarantänepflicht

Nach *Absatz 1* sind Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante nach *Anhang 1* aufgehalten haben, verpflichtet sich in Quarantäne zu begeben. Sie müssen sich unverzüglich nach der Einreise

auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und müssen sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Es handelt sich dabei um eine Quarantäne im Sinne von Artikel 35 EpG.

Die Quarantäne ist eine staatliche Massnahme, welche die Unterbrechung der Infektionskette mittels Trennung potenziell infizierter Personen von der Bevölkerung zum Ziel hat. Sie führt zu einer weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Auch wenn der Anwendungsbereich der Quarantäne beschränkt ist, gibt es doch Situationen, in denen sie als wirksamste oder sogar als einzig mögliche Massnahme erscheint.

Die Quarantäne ist in erster Linie im Domizil der betroffenen Personen durchzuführen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen. Eine solche Unterkunft kommt vor allem bei Personen in Frage, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Eine Quarantäne in einer anderen geeigneten Einrichtung (z. B. Spital) wird erst dann notwendig, wenn die Unterbringung zu Hause zur effektiven Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit nicht ausreicht oder nicht möglich ist.

Die Quarantänepflicht gilt für alle Personen, die in die Schweiz zurückkehren/einreisen – unabhängig davon, wann sie abgereist sind. Entscheidend ist, dass sie «sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante nach *Anhang 1* aufgehalten haben (vorausgesetzt, es kommt keine Ausnahme nach *Artikel 9a*, etwa in Bezug auf «Transitpassagiere» zur Anwendung, oder eine Anrechnung nach *Artikel 9 Absatz 2*). Auch diejenigen Personen, die über ein Land, das nicht auf der Liste in *Anhang 1* aufgeführt ist, in die Schweiz einreisen müssen in Quarantäne, sofern sie sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem in *Anhang 1* aufgeführten Staat oder Gebiet aufgehalten haben. Sofern sich eine Person nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, beträgt diese 10 Tage. Treten bei einreisenden Personen Krankheitssymptome auf, so haben sich diese in Isolation zu begeben (siehe dazu das Merkblatt des BAG "COVID-19: Anweisungen zur Isolation"). Das Vorgehen ist mit den kantonalen Behörden abzusprechen.

Nach *Absatz 2* hat das zuständige Kantonsarztamt die Möglichkeit, den Aufenthalt in einem Staat ohne besorgniserregende Virusvariante vor einer Einreise in die Schweiz an die Quarantänedauer anzurechnen. Hält sich beispielsweise eine Person nach der Ausreise aus einem Staat mit besorgniserregender Virusvariante noch vier Tage in einer Region ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko auf, so hat der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin die Möglichkeit, die Dauer der Quarantäne von zehn auf sechs Tage zu kürzen. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet aufgrund des epidemiologischen Risikos, ob tatsächlich eine solche Verkürzung gewährt werden kann.

In Übereinstimmung mit den Entscheiden zur Test- und Freigabe-Strategie können sich nach *Absatz 3* Personen in Quarantäne ab dem siebten Tag mit einem PCR-Test, einem Antigen-Schnelltest oder einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene auf Covid-19 testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Quarantäne eigenverantwortlich beenden. Die zuständigen kantonalen Behörden haben die Möglichkeit, eine nach *Absatz 3* grundsätzlich mögliche Befreiung von der Quarantäne auszusetzen. Dies kann je nach den epidemiologischen Merkmalen des Virus (z. B. längere Inkubationszeit oder Schwierigkeiten bei der Identifizierung des Virus durch Nasopharyngealabstrich) erforderlich sein. Die vorzeitige Beendigung der Quarantäne soll nach *Absatz 3* nur noch jenen Personen möglich sein, die nicht aus einem Staat oder Gebiet nach *Anhang 1 Ziffer 1* einreisen.

Nach *Absatz 3^{bis}* können Personen, die sich nach Absatz 3 für eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne testen lassen wollen, die Quarantäne zu diesem Zweck verlassen. Dabei müssen sie sich auf direktem Weg zu dem Ort begeben, an dem der Test durchgeführt wird (bspw. Testzentrum oder Arzt) und sich unmittelbar nach der Durchführung des Tests wieder in Quarantäne begeben. Ausserhalb des Quarantäneorts müssen sie eine Gesichtsmaske tragen und einen Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Wenn immer möglich ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden.

Um das Risiko einer allfälligen Übertragung von Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, müssen Personen, die die Einreisequarantäne vorzeitig beenden, nach *Absatz 4* bis zum eigentlichen Ablauf der 10-tägigen Quarantäne immer eine Gesichtsmaske tragen und den Minimalabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen einhalten, ausgenommen in ihrer Wohnung oder ihrer Unterkunft (bspw. Hotel, Ferienwohnung etc.).

Die Beendigung der Quarantäne liegt ansonsten nicht im Ermessen der getesteten Person; es braucht dafür einen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Das Nichterfassen der Kontaktangaben und der fehlende Nachweis eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 werden im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse von 100 Franken resp. 200 Franken geahndet. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG). Die BAZG kann Bussen im Ordnungsbussenverfahren erheben (vgl. Art. 11 Abs. 3).

Artikel 9a Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht

Absatz 1: Ausnahmen von der Testpflicht und der Quarantänepflicht:

Die Pflicht zur Quarantäne und dem Nachweis eines negativen Tests bei der Einreise in die Schweiz gilt nicht absolut. Davon ausgenommen sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern. Dies gilt z.B. für die Chauffeure (und die Crew) in- und ausländischer Fernverkehrsbusunternehmen. Im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission soll mit der Ausnahme für den grenzüberschreitenden Güterverkehr dieser flüssig und funktionsfähig erhalten bleiben und die Versorgungssicherheit garantiert werden. Im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr mit sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU oder Schengen-Staaten), d.h. bspw. mit Serbien oder Kosovo gilt die Kooperationspflicht. Das bedeutet, dass die Verkehrsleistung eines Linienverkehrsdienstes zwingend zwischen einem schweizerischen Transportunternehmen und einem Transportunternehmen, welches im Zielstaat ansässig ist, aufgeteilt werden muss. Beispiel: Ein Linienbusverkehr Bern (CH) – Beograd (SRB) wird vom schweizerischen und vom serbischen Transportunternehmen gemeinsam durchgeführt, sowohl mit in der Schweiz immatrikulierten Bussen als auch mit in Serbien immatrikulierten Bussen. Wie sie das genau aufteilen, ist den Unternehmen überlassen (ob nach Tagen oder Wochen oder Monaten). Aber es findet kein Umsteigen zwischen den Bussen statt. Ein Bus fährt die gesamte Strecke.

Ebenfalls von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind Personen, die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen (*Abs. 1 Bst. d*). und Personen, die aus wichtigen medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen (*Bst. g*). Diese Ausnahme findet beispielsweise Anwendung, wenn

eine Person dringend in der Schweiz operiert werden muss. Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch sogenannte Wahleingriffe, die ohne medizinische Folgen auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können.

Seit dem 22. Januar 2022 sind auch Geimpfte (*Bst. e*) und Genesene (*Bst. f*) von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen, für den Fall, dass sie nicht aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 zurückkehren.

Für einen gültigen Nachweis einer Impfung oder Genesung ist folgendes zu beachten: Es muss ein Impfstoff nach Anhang 2 vollständig verimpft worden sein, wobei beispielsweise bei den mRNA-Impfstoffen zwei Impfungen notwendig sind. Es handelt sich somit um Impfstoffe, die entweder in der Schweiz oder in der EU zugelassen sind oder aber auf der "emergency use listing" der WHO aufgenommen sind. Ebenfalls zugelassen sind Impfstoffe, die die gleiche Zusammensetzung wie ein zugelassener Impfstoff aufweisen, jedoch durch einen Lizenznehmer hergestellt und unter einem anderen Namen vertrieben werden (bspw. Covid-19 Vaccine AstraZeneca (ChAdOx1-S [recombinant]))», produziert von Siam Bioscience (Thailand). Diese geimpften Personen können sich ab dem Tag der vollständig erfolgten Impfung auf diese Ausnahme berufen, wobei diese anschliessend für die Dauer von 270 Tagen gilt. Beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 270 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung. Für genesene Personen, ist der Nachweis zu erbringen, dass sie vor der Einreise in die Schweiz bereits an Sars-CoV-2 erkrankt waren und als geheilt gelten. Eine Person gilt nach Anhang 2 nach einer durchgemachten Erkrankung ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung für 270 Tage als genesen. Auch Personen, die aufgrund einer Analyse auf Sars-CoV-2 Antikörper nach Artikel 16 Absatz 3 Covid-19-Verordnung Zertifikate ein Zertifikat erhalten haben, gelten als genesen während der Dauer der Gültigkeit des entsprechenden Zertifikats.

Auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger (*Bst. h*) mit Wohnsitz in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat sind von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen. Ebenso unter diese Ausnahme fallen Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat für kurzfristige Erwerbseinsätze von maximal 5 Tagen in die Schweiz einreisen oder nach einem entsprechenden Arbeitseinsatz in einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz zurückreisen. Personen, die sich auf diese Ausnahme berufen wollen, müssen ihre Grenzgängertätigkeit bzw. den kurzfristigen Erwerbseinsatz mit geeigneten Mitteln (z.B. Grenzgängerausweis, Einsatzbestätigung, Werkvertrag, Auftrag o.ä.) bei einer Kontrolle durch die Grenzkontrollbehörden belegen können.

Absatz 2: Ausnahmen von der Testpflicht:

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Test machen können (*Bst. b*). Dies ist bspw. bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Fall. Auch Einreisende aus einem Grenzgebiet (*Bst. c*) sind von der Testpflicht ausgenommen (siehe dazu die Erläuterungen zu *Art. 2 Abs. 4* und *Art. 3 Abs. 2 Bst. d*) Auch Mitarbeitende von institutionellen Begünstigten mit Sitz in der Schweiz (*Bst. d*) und Mitarbeitende der diplomatischen und konsularischen Vertretungen (*Bst. e*) werden dann von einer Testpflicht ausgenommen, wenn diese eine entsprechende Bestätigung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vorweisen können (weitergehende Ausführungen dazu unten bei *Absatz 2^{ter}*).

Abs. 2^{ter}: Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind nach *Absatz 2^{ter}* Personen, deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) sowie der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz.

Zwingend notwendig im Sinne von *Ziffer 1* ist eine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, wenn ohne diese Tätigkeit gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden können. Für den Entscheid überlegt sich die betreffende Gesundheitsinstitution am besten, was es bedeuten würde, wenn die betreffende Person während 10 Tagen nicht zur Verfügung steht. Falls dies z.B. zu grossen Problemen führen würde, etwa gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden könnten, wäre davon auszugehen, dass eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist jeweils aufgrund der Umstände des konkreten Falls zu prüfen und zu entscheiden. Dennoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um das Entstehen dieser Situation zu verhindern. Er muss diese Arbeitnehmer z.B. darüber informieren, dass sie bei ihrer Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden müssen und dass die blossе Arbeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nicht ausreicht, um dies zu vermeiden. Er kann auch zusätzliches Personal einplanen, um die in Quarantäne befindlichen Personen zu ersetzen.

Unter den Begriff der institutionellen Begünstigten nach *Ziffer 3* fallen z.B. zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, diplomatische Missionen, konsularische Posten, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, Sondermissionen, internationale Konferenzen, internationale Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte. Die Ausnahme nach *Ziffer 3* gilt nur für Mitarbeitende von institutionellen Begünstigten mit Sitz in der Schweiz. Personen im Sinne von *Ziffer 3* sind alle Personen, die in offizieller Funktion ständig oder vorübergehend für einen der institutionellen Begünstigten tätig sind.

Für Mitarbeitende der diplomatischen Vertretungen der Schweiz gilt *Ziffer 4*, durch welche eine Gleichstellung mit den Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz hergestellt wird. Dies gilt auch für die Rückkehr einer Schweizer Delegation, die in ein Land oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reist: Für alle Mitglieder der Delegation kommt die Ausnahmeregelung nach Buchstabe d zur Anwendung.

Zu beachten ist, dass die Ausnahme für die im Ausland tätigen Schweizer Diplomatinen und Diplomaten – wie für Begünstigte nach Gaststaatgesetz – nur im Zusammenhang mit einer notwendigen diplomatischen Tätigkeit gilt. Wenn Diplomatinen und Diplomaten bspw. einzig für ihre Ferien aus einem Staat oder Gebiet mit besorgniserregender Virusvariante in die Schweiz einreisen bzw. zurückkommen wollen, können sie somit nicht von der Ausnahmeregel profitieren.

Die Ausnahmeregelungen nach *Absatz 2^{ter}* sind mit Zurückhaltung anzuwenden und sie sollen nur für die Berufsausübung gelten. Personen sind verpflichtet, Quarantänemassnahmen während anderer Aktivitäten, wie z.B. Freizeitaktivitäten, einzuhalten.

Zusätzlich wurde die Regelung der Ausnahmen von der Quarantänepflicht dahingehend angepasst, dass auch Personen, die nach einer berufsmässigen Teilnahme an einem Sportwettkampf, Kulturanlass oder Fachkongress im Ausland (mit entsprechendem Schutzkonzept) in die Schweiz zurückkehren, von der Quarantänepflicht ausgenommen werden. Dies gilt ebenso für Personen, die für die berufsmässige Teilnahme

an einem in der Schweiz durchgeführten Sportwettkamp, Kulturanlass oder Fachkongress in die Schweiz einreisen (Abs. 2^{ter} Bst. c und d). Damit wird einem entsprechenden Anliegen der Kantone, in denen in den nächsten Wochen sportliche Grossanlässe stattfinden Rechnung getragen.

Es versteht sich von selber, dass Personen von der Pflicht zur Quarantäne nicht ausgenommen werden können, wenn sie Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen (Abs. 3). Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, was mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen ist.

Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne und zum Nachweis eines negativen Testergebnisses bewilligen oder Erleichterungen gewähren (Abs. 4). Damit sollen Härtefälle vermieden werden, die nicht gestützt auf die in Absatz 1 aufgelisteten Ausnahmen aufgefangen werden können. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten. Zudem können aber auch private Interessen zu einer Ausnahme führen (z. B. Einreise zum Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe). Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist darauf zu achten, dass die ohne Quarantäne und negatives Testergebnis Einreisenden für den Fall, dass sie infiziert wären, niemanden anstecken. Die Kantone müssen im Rahmen der Ausnahmegewilligung entsprechende Vorgaben machen.

Artikel 10 Meldepflicht

Einreisende Personen, die nach dieser Verordnung verpflichtet sind, sich in Quarantäne zu begeben, müssen ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Sie müssen zudem die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Zuständig ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt am Wohn- oder Aufenthaltsort.

Die Meldung setzt die zuständige kantonale Behörde in Kenntnis, dass eine Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko erfolgt ist und dass in ihrem Zuständigkeitsbereich sich Personen in Quarantäne aufhalten. Dies gibt der Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob diese Personen sich regelkonform verhalten, und ihnen bei Bedarf die nötigen Anweisungen zu geben.

Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich unverzüglich in Isolation begeben und sich bei der kantonalen Behörde melden. Das weitere Vorgehen ist anschliessend mit den kantonalen Behörden abzusprechen.

Verletzung der Meldepflicht

Die Nichtbefolgung der Meldepflicht für einreisende Personen ist strafbar. Eine Übertretung nach Artikel 83 EpG begeht, wer die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41 EpG). Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs stützt sich auf Artikel 41 EpG; wer ihren Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich somit strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

Artikel 11 Grenzkontrollbehörden

Systematische Grenzkontrollen zur Überprüfung der negativen Testergebnisse sind nicht verhältnismässig. Im Rahmen des rechtlichen (Schengen) Rahmens sollen bei der Einreise aber risikoorientierte Kontrollen stattfinden.

Nach *Absatz 1* können die Grenzkontrollbehörden Personen bei der Einreise risikobasiert kontrollieren. Sie prüfen dabei das Vorliegen eines negativen Testergebnisses gemäss Artikel 8 Absatz 1 (*Bst. a*) und die Erfassung der Kontaktdaten gemäss den Artikeln 3 und 4 (*Bst. b*). Kann die kontrollierte Person das negative Testergebnis oder die Erfassung der Kontaktdaten nicht nachweisen, so erstattet die Grenzkontrollbehörden nach *Absatz 2* der zuständigen kantonalen Behörde Meldung. Die Meldung umfasst Angaben zur eingereisten Person, zu Zeit und Ort der Kontrolle, zum angegebenen geplanten Aufenthaltsort in der Schweiz sowie das Kontrollergebnis.

Fehlende oder falsche Angaben der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz führen zu einer Busse. Ebenso sollen Personen, die bei der Einreise nach *Artikel 8 Absatz 1* kein negatives Testergebnis nachweisen können, gebüsst werden können. Nach *Absatz 3* haben die Grenzkontrollbehörden die Kompetenz, selber Ordnungsbussen zu erheben. Die Grenzkontrollbehörden können so Verstösse nicht nur rasch feststellen; sie sind auch in der Lage, diese konsequent zu ahnden.

Art. 11b Kontrollpflicht für Private

Dieser Artikel wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 16. Februar 2022 mit Wirkung auf den 17. Februar (Mitternacht) aufgehoben

Artikel 12 Nachführung der Anhänge

Aus Gründen der Flexibilität ist in *Absatz 1* festgelegt, dass das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Listen nach Anhang 1 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nachführt. Die Rücksprache mit dem EJPD ergibt sich aus Gründen der Koordination mit der Liste der Risikoländer und -regionen nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3, die Rücksprache mit dem EFD, weil Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen in enger Zusammenarbeit mit der BAG erarbeitet und umgesetzt werden, und die Rücksprache mit dem EDA wegen der Pflege der internationalen Beziehungen der Schweiz.

Das BAG verfolgt die Entwicklung der epidemiologischen Situation laufend. Die Listen werden nach Bedarf angepasst. Sollten einschneidende und rasche Veränderungen der epidemiologischen Situation dies erfordern, kann die Liste jederzeit auch kurzfristig angepasst werden.

Diese Regelung lehnt sich an Artikel 3 der Covid-19-Verordnung 3 an.

Nach *Absatz 2* erhält das EDI auch die Kompetenz, *Anhang 2* nachzuführen. Damit ist sichergestellt, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse rasch umgesetzt werden können, indem beispielsweise die Liste der Impfstoffe, deren Verimpfung zu einer Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht führen, nachgeführt werden können. Auch besteht die Möglichkeit, die Dauer, während der geimpfte und genesene Personen als

nicht ansteckend zu betrachten sind und somit von den Ausnahmebestimmungen profitieren, entsprechend den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Absatz 3 ermächtigt das EDI, ebenfalls *Anhang 2a*, der die Anforderungen an die Tests und die Testnachweise regelt, gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Dank dieser Kompetenz ist sichergestellt, dass die entsprechenden Angaben rasch aktualisiert werden können.